

N i e d e r s c h r i f t

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. Seeger

Beisitzer:

William K a h n - Berlin

Friedrich R a f f - Stuttgart

B o h m - S c h u o h - Mitglied des Reichstags - Berlin

F r o h b ö s e - Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen  
die Zulassung des Bildstreifens :

„ Der Weg der Erkenntnis “

des Lichtspiel- Syndikats in Berlin erschienen :

1. für Antragsteller : Dr. iur. Walther F r i e d m a n n  
und Direktor S t ö p p l e r ,
2. als Sachverständige : Oberkonsistorialrat Prof. Dr.  
S o h o l z und Caritasdirektor Kuratus W i e n k e n .

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-  
ständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die angefochtene Entscheidung und die Beschwerde waren  
den Beteiligten zugegangen. Die Sachverständigen erstatteten ihr  
Gutachten.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache:

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 21.  
März 1927 - Nr. 15299 - wird wie folgt abgeändert:

Folgende Teile sind verboten :

In Akt VI nach Titel 5 das Annageln der Hände des  
Gekreuzigten

*Gekreuzigten*

*Länge : 5 m .*

*und die Grossaufnahme des Hauptes Christi hier mit  
und nach Titel 9 ohne Dornenkrone*

*Länge : 9,20 M.*

- II. In übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.  
III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.*

*E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .*

*Der gegen die Zulassung des Bildstreifens auf Grund von  
des Lichtspielgesetzes  
§§ 12 Abs.2, 1 Abs.2 Satz 2/unter Berufung auf den Verbots -  
grund der Verletzung des religiösen Empfindens von zwei Bei-  
sitzern erhobenen Beschwerde konnte nur zu einem Teil ge -  
folgt werden.*

*I. Ueber die Frage, inwieweit der Bildstreifen, insbe-  
sondere die von den Beschwerdeführern beanstandete Darstellung  
des Gethsemane-Vorganges in Akt VI und VII geeignet sei,  
das religiöse Empfinden des Beschauers zu verletzen, hat die  
Oberprüfstelle Beweis erhoben durch Vernehmung je eines von  
Deutschen evangelischen Kirchenausschuss und von der Fürst -  
bischöflichen Delegatur benannten Sachverständigen. Der erst-  
genannte Sachverständige hat sich grundsätzlich gegen eine  
Darstellung des Heilands auf der Bühne oder im Film ausgespro-  
chen und mit Bezug auf den vorliegenden Bildstreifen eine Ver-  
letzung des religiösen Empfindens evangelischer Völkskreise  
daraus hergeleitet, dass hier die Darstellung des leidenden  
Heilands mit derjenigen leidenschaftlicher Menschen in Ver -  
bindung gebracht werde. Der zweitvernommene Sachverständige  
hat sich demgegenüber auf den Standpunkt gestellt, dass die film-  
mässige*

mässige Darstellung der Christusfigur ohne besonders herabwürdigende Umstände und bei würdiger Vorführung noch nicht beanstandet werden könne, dass vorliegend aber die Krassheit der Darstellung und ihre starke Realistik auf katholische Volkskreise verletzend wirke.

Der Sachwalter des Antragstellers hat mit eingehenden tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung genommen.

II. Die Oberprüfstelle hält auch bei Beurteilung des vorliegenden Bildstreifens und gegenüber dem Ergebnis der Beweisaufnahme an dem von ihr in konstanter Rechtsprechung vertretenen Standpunkt fest, dass eine wahrheitsgemässe und ehrwürdige bildliche Wiedergabe eines Gegenstandes des religiösen Glaubens oder der Verehrung bloss um der Tatsache ihrer Verfilmung willen nicht den Verbotstatbestand der Verletzung des religiösen Empfindens gemäss § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 enthält, die Prüfung ihrer Zulässigkeit vielmehr von der Würdigung des Einzelfalles abhängig ist. (Urteil vom 10. März 1927 - Nr. 312-). Die Oberprüfstelle hat sich deshalb der von dem erstvernommenen Sachverständigen geäusserten Auffassung nicht angeschlossen, wonach schon die Darstellung des Heilands als solche in einem Bildstreifen verletzend wirke.

III. Es war hiernach nur zu prüfen, ob vorliegend der an sich erlaubten Darstellung Mängel anhaften, die eine von dem Grundsatz abweichende Beurteilung bedingen. Gegenüber dem Grundgedanken des Bildstreifens, der die Überwindung des Anarchismus durch den Glauben zeigt, wie sie in der Bekehrung des Anarchisten und Antiohristen Sirias durch

durch den Gethsemane-Vorgang ihren Ausdruck findet, kann die Darstellung der Passionsgeschichte das religiöse Empfinden höchstens insoweit verletzen, als nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Darstellung durch übertriebene Realistik und unnötige Krassheit verletzt. Das ist bei der Darstellung des Annagelns der Hände des Gekreuzigten und bei den wiederholten Grossaufnahmen des blutüberfüllten Hauptes Jesu angenommen worden. Diese Teile sind demgemäß in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang auf Grund von § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes von der öffentlichen Vorführung ausgeschlossen worden.

IV. Damit rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen unter Übernahme der Kosten auf die Reichskasse zu erlassen war.

gläubigt:

*Finke*



Regierungs-  
übersekretär.

*Reger*